

Antrag
des Landes Hessen

Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 42 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 647/98 beschließen:

Zu § 4 Abs. 9 nach Satz 3 und 4

§ 4 Absatz 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Bioabfallbehandlern, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen und anerkannten Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, können die Untersuchungsergebnisse auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten und von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle übernommen werden."

b) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchungsergebnisse sind zehn Jahre aufzubewahren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 vor der Abgabe [und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 nach der Abgabe] ^{*)} anzugeben."

Begründung:

In Anerkennung der Qualitätssicherungsleistungen wird den Mitgliedsbetrieben einer Gütegemeinschaft ein vereinfachtes Verfahren zugestanden, das dem Wunsch nach Deregulierung gerecht wird.

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung, die in Folge der von der länder- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe empfohlenen und zwischenzeitlich im Agrar- und Umweltausschuß des Bundesrates beschlossenen Änderungen erforderlich ist.

^{*)} [...] setzt Annahme der Ziffern 85 oder 86 voraus.